

Jagdrecht §24

§ 24 Wildseuchen

Tritt eine Wildseuche auf, so hat der Jagd ausübende Berechtigte dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen; sie erläßt im Einvernehmen mit dem beamteten Tierarzt die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen.

